

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Stephanie Vigl

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Iwan Gasser

## Rundschreiben

Nummer:	91
vom:	2019-11-27
Autor:	Thomas Sandrini Andrea Tinti

An alle Kunden

### Strafen in Bezug auf die elektronische Fakturierung bzw. diverse praktische Hinweise

Bekanntlich<sup>1</sup> besteht seit 01. Januar 2019 die generelle Pflicht zur elektronischen Fakturierung<sup>2</sup>. Diesbezüglich ergeben sich immer wieder Fragen und Unklarheiten; insbesondere in Bezug auf die Anwendung von Strafen für die verspätete Ausstellung bzw. Versendung von Rechnungen. Im Folgenden eine Zusammenfassung der am häufigsten gestellten Fragen und aufgetretenen Unklarheiten:

#### 1 Übergangszeitraum mit reduzierten Strafen ist nun ausgelaufen

Wichtig ist, dass die vormals geltenden **Strafnachlässe** in Bezug auf die elektronische Fakturierung nunmehr **ausgelaufen** sind und die **Strafen in vollem Umfang** angewandt werden, insbesondere bei **verspätetem Versand** bzw. verspäteter Korrektur der Rechnungen.

#### 2 Wann greifen die Strafen?

##### 2.1 Verspätete Ausstellung/Versendung der Rechnung

Sind zwischen dem Zeitpunkt der Umsatzerbringen (=Datum auf der Rechnung) und dem Versand der Rechnung (Versand an das SDI-eigene Plattform der Einnahmenagentur-servizio di interscambio) mehr als 12 Tage (bei Sofortrechnungen) vergangen, so gilt die Rechnung als verspätet ausgestellt und unterliegt somit den Strafen. Bei „aufgeschobener Fakturierung“ liegt dieser Zeitpunkt auf dem 15. Tages des Folgemonats der Umsatzerbringung.

##### 2.2 Verspätete Korrektur der „nicht angenommenen“ Rechnungen („Scartate“)

Erhält man eine sogenannte „notifica di scarto“ für eine ausgestellte Rechnung und verabsäumt es, innerhalb von fünf Tagen dieselbe Rechnung (selbe Nummer und selbes Datum) korrigiert zu versenden, treten die Strafen in Kraft.

Die Strafen sind hart bemessen und reichen von 250 Euro pro Rechnung bis hin zu 180% der MwSt. der jeweiligen Rechnung (siehe nachfolgende Tabelle)

1 Siehe unsere Rundschreiben Nr. 77/2018 und 68/2019

2 Gesetz Nr. 205 vom 27.12.2017, Art. 1, Absätze 909 und 915 bis 917

### 3 Strafen

Die Strafen stehen in Abhängigkeit zur begangenen Übertretung:

Art	Gesetzesgrundlage	Strafe
Verstoß gegen die Registrierung oder Rechnungsstellung ohne Auswirkung auf die Berechnung der Mehrwertsteuer	Artikel 6, Pkt. 1 Gesetzesdekret 471/1997	Zwischen 250 und 2.000 Euro
Elektronische Rechnungsstellung oder Registrierung: unterlassen, verspätet oder falsch	Artikel 6, Pkt. 1 Gesetzesdekret 471/1997	Zwischen 90% und 180% der Steuer, mit einem Mindestbetrag von 500 Euro
Verstoß gegen die elektronische Rechnungsstellung und/oder die Erfassung befreiter, nicht steuerpflichtiger Beträge, die nicht der Mehrwertsteuer oder dem „reverse charge-Verfahren“ unterliegen.	Artikel 6, Pkt. 2, Gesetzesdekret 471/1997	Von 5% bis 10% der entsprechenden Einnahmen, mit einem Minimum von 500 Euro. Wenn der Verstoß keine Auswirkung auf das Einkommen hat, werden die Strafen herabgesetzt: auf ein Minimum von 250 bis zu einem Maximum von 2.000 Euro
reine Formfehler <sup>3</sup>	Artikel 6, Pkt. 5-bis Gesetzesdekret 472/1997	Keine Strafe vorgesehen

Es besteht jedoch die Möglichkeit, die geschuldeten Strafen mittels freiwilliger Berichtigung („ravvedimento operoso“) zu reduzieren.<sup>4</sup> In diesem Falle setzen Sie sich bitte mit einem unserer Berater in Verbindung.

### 4 Bereitgestellte Rechnungen - „Fatture messe a disposizione“

Es kann vorkommen, dass eine elektronische Rechnung, auch wenn sie korrekt ausgestellt wurde, nicht vom SDI an den Empfänger zugestellt werden kann. Dies kann unter anderem passieren, wenn:

- das PEC - Postfach des Empfängers voll ist
- der telematische Kanal des Kunden nicht aktiv ist bzw. nicht richtig funktioniert.

Der Lieferant/Aussteller der Rechnung erhält in diesem Fall eine Mitteilung, dass die Rechnung nicht zugestellt werden können („ricevuta di impossibilità di consegna“) und ist verpflichtet, dem Kunden/Empfänger der Rechnung mitzuteilen, dass auf dem Portal der Agentur der Einnahmen (AdE) eine Rechnung für ihn bereitgestellt wurde. Diese Mitteilung kann auch durch eine analoge Zusendung (Kopie) der Rechnung erfolgen. (mit entsprechendem Verweis auf die digital ausgestellte Rechnung). Das „SDI“ stellt dem Kunden/Käufer die Rechnung in einem separaten Bereich auf dem Portal der AdE zur Verfügung, in welchem sel-

<sup>3</sup> nicht strafbar sind Fehler, die die Ausübung der Kontrollen durch die zuständigen Ämter und die Bestimmung der Bemessungsgrundlage, der Steuer oder der Steuerzahlung nicht beeinträchtigen

<sup>4</sup> Artikel 13 Gesetzesdekret 472/1997

bige „abgeholt“ werden kann. Menüpunkt „Le tue FE passive messe a disposizione“ (siehe Abbildung). Die Rechnung gilt ab dem Moment der Einsichtnahme als empfangen („data ricezione“) und wird nunmehr oben unter dem Menüpunkt „Le tue fatture ricevute“ angezeigt und nicht mehr unter „Le tue FE passive messe a disposizione“.

Es ist unbedingt notwendig, regelmäßig Einsicht zu nehmen, da in der Praxis die Mitteilung von Seiten des Lieferanten meist ausbleibt bzw. vergessen wird.

The screenshot shows the 'Home consultazione' page of the Agenzia delle Entrate. The navigation bar includes: Home consultazione, Fatture elettroniche, Dati fatture transfrontaliere, Corrispettivi, Spesometro, and Liquidazioni periodiche iva. The main content area is titled 'Home consultazione' and contains a notice about the service for consulting and acquiring electronic invoices or their electronic duplicates from July 1st to October 31st. Below this, there are six main service categories: Fatture elettroniche, Dati fatture transfrontaliere, Corrispettivi, Spesometro, Liquidazioni periodiche Iva, and L'Agenzia scri. A red arrow points to the link 'Le tue FE passive messe a disposizione' in the 'Fatture elettroniche' section.

## 5 Ab wann wird die Mehrwertsteuer für erhaltene Rechnungen abzugsfähig?

Die Mehrwertsteuer für erhaltene Rechnungen wird ab dem Datum des Rechnungseingangs abzugsfähig; dies ist der Zeitpunkt, an dem es dem „SDI“ gelingt, die Rechnung dem Empfänger zuzustellen. Somit ist das Datum des Erhaltes der Rechnung ausschlaggebend und nicht das Datum, an dem die Rechnung ausgestellt wurde<sup>5</sup>. Liegt das Datum des Erhalts innerhalb des 15. des Folgemonats des Datums der Rechnung, so kann die MwSt. noch dem Monat der Ausstellung der Rechnung zugeordnet werden.<sup>6</sup> z.B.: Kann eine Rechnung mit Datum 29.07.2019 und Datum Erhalt 04.08.2019 der Abrechnung von Juli zugeordnet werden. Bezüglich der Abzugsfähigkeit der MwSt. hat sich somit nichts verändert, der Unterschied liegt nur darin, dass die Agentur der Einnahmen nunmehr in der Lage ist den genauen Zeitpunkt des Rechnungsempfanges nachzuvollziehen.

Wenn das „SDI“, aus technischen Gründen die Rechnung nicht dem Kunden zustellen konnte, so wird diese dem Empfänger auf dem Portal der Agentur der Einnahmen („fatture e corrispettivi“) bereitgestellt. In diesem Falle ist dann das Datum der Einsichtnahme/des Downloads dieser Rechnungsdatei ausschlaggebend, ab welchem die Mehrwertsteuer abzugsfähig wird.

## 6 Fristen bei der Ausstellung der elektronischen Rechnung

Bekanntlich<sup>7</sup> gelten seit 01. Juli 2019 einige Neuerungen im Bereich der elektronischen Rechnungen. Wichtig ist hierbei die Unterscheidung zwischen Sofortrechnungen und der „aufgeschobenen“ Rechnung. Nachfolgend die wichtigsten Eckdaten zu den Fristen bezüglich der Ausstellung der Rechnungen:

<sup>5</sup> FAQ Agentur der Einnahmen vom 19 Juli 2019; Antwort Nr. 129

<sup>6</sup> Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14 vom 17 Juni 2019

<sup>7</sup> Siehe unser Rundschreiben 68/2019

## 6.1 Sofortrechnung

Ab dem 1.7.2019<sup>8</sup> kann die "sofortige" Rechnung innerhalb von **zwölf** Tagen<sup>9</sup> nach dem Datum, an dem der Umsatz erbracht worden ist, ausgestellt werden. Die Bestimmungen sehen vor, dass das Datum der Umsatzerbringung als Datum auf der elektronischen Rechnung anzugeben ist.

Im Detailhandel und gleichgestellte Tätigkeiten (z.B.: Gastgewerbe), sofern der Kunde die Ausstellung einer Rechnung wünscht, muss ihm zum Zeitpunkt der Umsatzerbringung, entweder eine nicht steuerliche Quittung<sup>10</sup> oder ein Ausdruck der Rechnung oder der „POS“ Ausdruck (bei elektronischer Überweisung) mitgegeben werden<sup>11</sup>. Statt der genannten nicht steuerlichen Quittung kann man auch eine steuerliche Quittung bzw. den Kassenbon ausstellen (oder das sog. "spezifische handelsrechtliches Dokument", wenn man die elektronische Übermittlung Speicherung und der Tageseinnahmen<sup>12</sup> anwendet), man muss dann aber aus den Tageseinnahmen den Betrag derselben herausrechnen für welche bereits eine Sofortrechnung ausgestellt worden ist.

## 6.2 „Aufgeschobene“ Rechnung

Die „aufgeschobene“ Rechnung („fattura differita“) kann für mehrere Operationen innerhalb des 15. Tages des Folgemonats der Umsatzerbringung ausgestellt werden<sup>13</sup>.

So kann der Lieferant beispielsweise bei verschiedenen Lieferungen an denselben Abnehmer, z.B. an den Tagen 2., 10. und 28.9.2019, die durch einen Lieferschein (DDT) belegt sind, die elektronische Rechnung im Zeitraum vom 1. bis zum 15.10.2019 erstellen und versenden, wobei im Feld "Datum" der Rechnung der 28.9.2019, also der Tag der letzten Lieferung<sup>14</sup> angegeben wird. Das Datum der aufgeschobenen Rechnung kann mit dem Ausstellungsdatum des letzten DDT übereinstimmen, es ist jedoch weiterhin möglich, das Datum des **Monatsendes** (im Beispiel 30.9.2019) anzugeben<sup>15</sup>.

Im Detailhandel und gleichgestellte Tätigkeiten (z.B.: Gastgewerbe) ist hier, sofern der Kunde die Ausstellung einer Rechnung wünscht<sup>16</sup> und man eine "aufgeschobene Rechnung" ausstellen will, zum Zeitpunkt der Umsatzerbringung entweder ein Transportdokument<sup>17</sup> (bei Verkauf von Waren) oder ein handelsrechtliches Dokument<sup>18</sup> das die Beschreibung der Leistung, das Datum der Umsatzerbringung und die Angaben zur Identifizierung der Vertragsparteien enthält (bei Dienstleistungen, die durch geeignete Unterlagen belegt werden können und im gleiche Monat gegenüber demselben Subjet erbracht werden)<sup>19</sup>. Wahlweise kann hierfür auch eine steuerliche Quittung bzw. ein Kassenbon<sup>20</sup> ausgestellt werden, wobei man jedoch berücksichtigen muss, dass<sup>21</sup> von den Tageseinnahmen jene herausgerechnet werden müssen, für welche eine Rechnung ausgestellt wird<sup>22</sup>.

8 gemäß Art 21 Abs. 4, erste Periode des DPR 633/72

9 Gesetzesverordnung DL Nr. 34/2019

10 eine Quittung muss gemäß Art. 1199 ZGB ausgestellt werden, die aber nur handelsrechtlichen Charakter hat, nicht steuerrechtlichen.

11 siehe nähere Details in der FAQ der Ag. der Einnahmen n. 45 vom 21.12.2018 die unter folgendem Link heruntergeladen werden kann:  
<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/Schede/Comunicazioni/Fatture+e+corrispettivi/FAQ+fe/Risposte+tutte+domande+piu+frequenti+categoria/Emissione+delle+fatture+elettroniche/?page=schedecomunicazioni>

12 gemäß Art. 2, DLgs. Nr. 127/2015

13 Art 21 Abs. 4, Bst. a) des DPR 633/72

14 Es sei auch darauf hingewiesen, dass gemäß dem Wortlaut von Artikel 21 Absatz 4, Bst..a) des DPR 633/72 das "Detail der Operationen", die den Zeitpunkt ihrer Erbringung belegen, vom Datum des Transportdokuments DDT durchaus abgeleitet werden können.

15 Antwort Nr. 389 vom 24.9.2019 der Ag. der Einnahmen auf ein Auskunftsverfahren gemäß Art. 11 Gesetz 2000/2012

16 Artikel 22 MwSt. Gesetz DPR 633/1972

17 Transportdokument DDT gemäß DPR 472/96 oder demselben gleichgestellt

18 Die Agentur der Einnahmen hat durch die FAQ Nr. 22 vom 27.11.2018 festgelegt, dass beispielsweise "die sogenannte Pro-forma-Rechnung, die die Beschreibung der Leistung, das Datum der Umsatzerbringung und die Angaben zur Identifizierung der Vertragsparteien enthält, durchaus geeignet sein kann, damit eine aufgeschobene elektronische Rechnung ausgestellt werden kann".

19 bezüglich aufgeschobene Rechnung bei Dienstleistungen siehe man Art. 21, Abs. 4 Bst. a) DPR 633/1972

20 Art. 3 Abs. 3 DPR 696/1996

21 wie schon im Rundschreiben der Ag. der Einnahmen 249/E vom 11.10.1996

22 siehe FAQ n. 45 vom 21.12.2018

### 6.3 Vom „SDI“ abgelehnte Rechnungen „Fatture scartate“

Sollte eine Rechnung die Prüfung durch das „SDI“ nicht bestehen, wird innerhalb von fünf Tagen eine „Ricevuta di scarto“ ausgestellt und an den Aussteller der Rechnung gesendet. Eine Rechnung mit dem Status „Scartata“ gilt als nicht ausgestellt. Nach dem Erhalt dieser Meldung („scartata“) hat man fünf Tage Zeit, die Rechnung zu korrigieren und nochmals zu versenden (gleiche Rechnungsnummer und Datum). Diese Frist ist unbedingt einzuhalten, um Sanktionen zu vermeiden<sup>23</sup>.

**WICHTIG:** Nach dem Versenden einer Rechnung muss überprüft werden, ob diese vom SDI angenommen wurde. Der Status „inviato in attesa di risposta“ gibt keine Auskunft darüber, ob die Rechnung vom SDI angenommen wurde oder nicht. Erst der Erhalt der „ricevuta di consegna“ bestätigt die korrekte Ausstellung der Rechnung.

## 7 Einsichtnahme elektronische Rechnungen

Die Zustimmung zur Einsichtnahme<sup>24</sup> der elektronischen Rechnungen auf dem Portal der Agentur der Einnahmen kann im Zeitraum vom 1. Juli bis 20. Dezember 2019<sup>25</sup> direkt auf dem Portal erteilt werden. Bis zum Ablauf dieser Übergangsfrist stellt die Agentur der Einnahmen die Rechnungen den MwSt. Subjekten (und ihren Bevollmächtigten) zur Einsicht zur Verfügung. Nach Ablauf der Übergangsfrist und falls weder das MwSt. Subjekt noch ihre Bevollmächtigten die Zustimmung der Einsichtnahme erteilt haben, löscht die Agentur der Einnahmen die Rechnungen nach Zustellung und bewahrt nur mehr die steuerlich relevanten Daten auf.

Es ist auch möglich, nach dem 20. Dezember 2019 die Zustimmung zur Einsichtnahme zu erteilen, jedoch werden in diesem Fall erst die Rechnungen nach dem Tag der Zustimmung angezeigt.

**Es ist allenfalls zu empfehlen, die Zustimmung zur Einsichtnahme zu erteilen.** Für alle Kunden, die Winkler & Sandrini als Bevollmächtigten ernannt haben, erteilt die Kanzlei in ihrer Funktion als Delegierter die Zustimmung zur Einsichtnahme der elektronischen Rechnung.

## 8 Erweiterte Kontrollen

Mit 30. Juli 2019 hat die Agentur der Einnahmen<sup>26</sup> erweiterte Kontrollen für den Versand der elektronischen Rechnungen eingeführt:

- die korrekte Verwendung des Empfänger-Code "XXXXXXXX" bei ausländischen Rechnungsempfängern. Hierbei wird überprüft ob bei Angabe dieses Empfänger-Codes der angegebene Ländercode verschieden von „IT“ (Italien) ist (Fehlercode 00313);
- die Überprüfung, ob die angegebene MwSt. Nummer und Steuernummer (falls beide angegeben) demselben Kunden/Lieferanten zugeordnet sind. Hierbei wird überprüft, ob die MwSt. Nr. und Steuernummer auch wirklich auf denselben Kunden/Lieferanten verweisen (Fehlercode 00320 und 00324);
- die Überprüfung der korrekten Angabe der Steuernummer, falls die angegebene MwSt. Nummer einer Umsatzsteuergruppe („gruppo IVA“) zuzuordnen ist (Fehlercode

23 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 02/07/2018 Nr. 13, Absatz 1.6

24 FAQ Agentur der Einnahmen vom 19 Juli 2019; Antwort Nr. 145

25 Anfänglich war die Frist vom 30. Oktober 2019 hierfür vorgesehen; diese Frist ist auf den 20. Dezember 2019 mit der Verordnung Nr. 738230 /2019 der Ag. der Einnahmen aufgeschoben worden

26 Veröffentlichung Ag. der Einnahmen: Aktualisierung der technischen Spezifikationen der elektronischen Rechnung 30. Juli 2019

00321, 00322, 00325 und 00326);

- die Überprüfung bei Eigenrechnung, ob die MwSt. Nummer des Lieferanten nicht länger als fünf Jahre aufgelöst („cessata“) ist (Fehlercode 00323);
- die Überprüfung, ob die im Feld „PEC“ angegebene zertifizierte E-Mail Adresse nicht mit einer des „SDI“ übereinstimmt. (Fehlercode 00330).

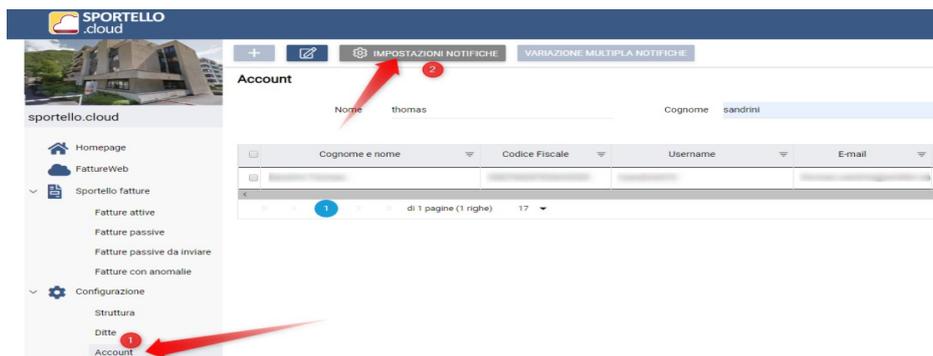
Dies hat unter Umständen zur Folge, dass Rechnungen in der Art, wie sie bis dato ausgestellt wurden, plötzlich nicht mehr vom „SDI“ akzeptiert werden. Anhand der Fehlermeldung muss die Rechnung innerhalb von 5<sup>27</sup> Tagen korrigiert und nochmals versendet werden.

## 9 Sportello.Cloud – Benachrichtigungen und Spracheinstellung

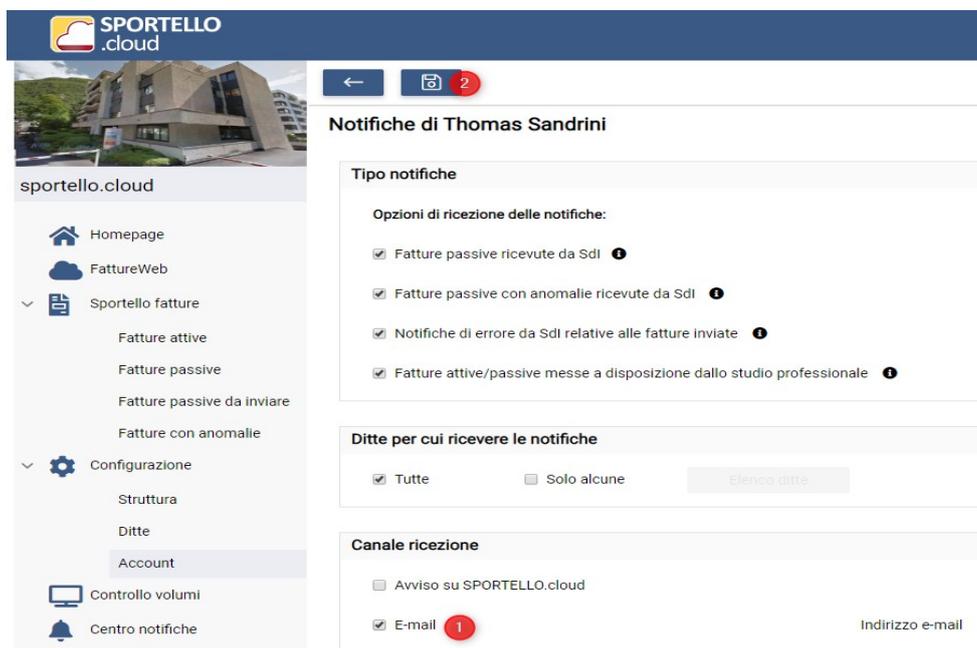
Dies ist nur für jene Kunden relevant, welche unseren Dienst Sportello.Cloud verwenden.

Mit der letzten Version von „Sportello.Cloud“ wurde ein Benachrichtigungssystem implementiert. Der jeweilige Benutzer von „Sportello.Cloud“ erhält nunmehr einmal am Tag ein den Vortrag zusammenfassendes Mail das über neue Rechnungen sowie Rechnungen die im Zuge des Versandes Fehler aufweisen informiert.

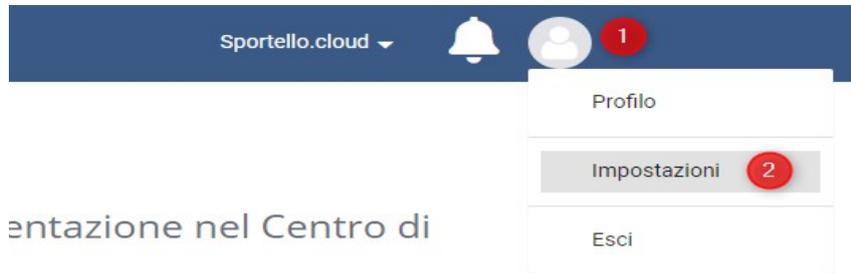
Die Standardeinstellungen können, falls gewünscht, auch vom jeweiligen Benutzer angepasst bzw. die Erinnerungsmail abgestellt werden:



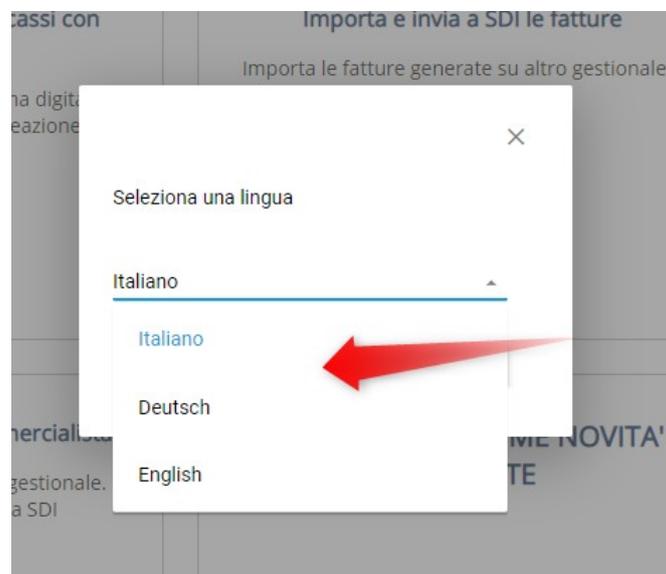
Einstellungen Anpassen und abspeichern:



Zudem besteht die Möglichkeit, die Menüpunkte von Sportello.Cloud auch in deutscher oder englischer Sprache anzeigen zu lassen. Sollten Sie dies wünschen, gehen Sie rechts oben auf das Personen Symbol und auf Impostazioni



Suchen Sie die gewünschte Sprache aus: (DE, IT oder ENG stehen zur Zeit zur Verfügung)



Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

*Peter Winkler, Manfredi, Hans Engel*